

21.11.2022

Stellungnahme
zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Preisbremse für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung anderer Vorschriften – hier Artikel 4 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

A. Vorbemerkung

Das Ziel des Gesetzes für die sozialen Dienstleister die steigenden Gas- und Wärmekosten für das Jahr 2022 auszugleichen, ist ein richtiges und wichtiges Anliegen, das wir sehr begrüßen. Wichtig ist zudem aber auch die steigenden Strom- und Sachkosten für das Jahr 2022 auszugleichen.

Die Annahme des Gesetzgebers, dass eine Entlastung für das Jahr 2023 nicht notwendig sei, verkennt, dass die Vergütungsvereinbarungen der medizinische Reha- und Vorsorgeeinrichtungen mit den Krankenkassen unterschiedliche Laufzeiten haben und nicht immer zum Jahresanfang neu verhandelt werden. Insofern müsste für diese Vereinbarungen entweder ein Sonderkündigungsrecht geregelt werden oder die Einrichtungen müssten bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung einen Zuschlag zum Vergütungssatz erhalten.

Wir möchten noch dringend darauf hinweisen, dass bei den Regelungen zur Strom- und Gaspreisbremse für das Jahr 2023 Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen nicht generell als SLP-Kunden eingestuft werden dürfen. Einer Umfrage zufolge liegt der durchschnittliche Verbrauch der Reha- und Vorsorgeeinrichtungen bei 2,7 Mio. Kw/h. Viele Einrichtungen müssen zudem mittlerweile Gas und Strom am Spotmarkt einkaufen. Eine Schlechterstellung der Einrichtungen gegenüber Krankenhäusern ist nicht sachgerecht. Die Einrichtungen müssen je nach Verbrauch den Regelungen für SLP- oder RLM-Kunden unterfallen.

B. Stellungnahme

I. Zu § 36a Absatz 1 SGB IX

In Absatz 1 wird geregelt, dass die Rehabilitationsträger auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zu den Kosten für Gas und Wärme für das Jahr 2022 zahlen. Aus unserer Sicht müsste der Zuschuss auf Strom- und Sachkosten erweitert werden. Zudem sollte auch die

Private Krankenversicherung verpflichtet werden, da andernfalls gemischte Krankenhäuser mit ihren Reha-Leistungen keinen Ausgleich erhalten.

Lösungsvorschlag:

„Zum Ausgleich von Gas- und Wärmekosten zahlen die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 **sowie die Privaten Krankenversicherungen** auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zu den Kosten für Gas, ~~und~~ Wärme, **Strom und Sachkosten** für das Jahr 2022, die durch den Verbrauch in Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen entstanden sind.“

II. Zu § 36a Absatz 2 SGB IX

Absatz 2 regelt den Kreis der Anspruchsberechtigten. Aus unserer Sicht müsste dieser um die ganztägig ambulanten Rehabilitationseinrichtungen ergänzt werden, da diese genauso von den Kostensteigerungen betroffen sind. Zudem werden zugelassene Krankenhäuser gemäß § 108 SGB V ausgeschlossen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass gemischte Krankenhäuser für ihre Reha-Leistungen keinen Zuschuss erhalten.

Lösungsvorschlag:

Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

„medizinische Rehabilitationseinrichtungen, die Leistungen einschließlich der erforderlichen Verpflegung erbringen und mit denen ein Vertrag nach § 15 ~~Absatz 2~~ des Sechsten Buches in Verbindung mit § 38 oder nach §§ 33, 34 des Siebten Buches oder ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2, ~~oder~~ § 111a Absatz 1 **oder § 111c Abs. 1** des Fünften Buches besteht oder, wenn sie von der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung selbst betrieben werden,“

Absatz 2 letzter Satz wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für zugelassene Krankenhäuser gemäß § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. **Soweit in gemischten Krankenhäusern in den Bezugskosten auch Kosten enthalten sind, die der rehabilitativen Versorgung dienen, sind diese Einrichtung mit diesem Anteil der Bezugskosten antragsberechtigt.**“

III. Vergütungszuschlag GKV für 2023

Die Annahme des Gesetzgebers, dass eine Entlastung für das Jahr 2023 nicht notwendig sei, da die Anpassungen der Vergütungen durch die Rehabilitationsträger ausreichend berücksichtigt würden, verkennt, dass die Vergütungsvereinbarungen der medizinische Reha- und Vorsorgeeinrichtungen mit den Krankenkassen unterschiedliche Laufzeiten haben und nicht immer zum Jahresanfang neu verhandelt werden. Insofern müsste für diese

Vereinbarungen entweder ein Sonderkündigungsrecht geregelt werden oder die Einrichtungen müssten bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung einen Zuschlag zum Vergütungssatz erhalten.

Lösungsvorschlag:

§§ 111 Abs. 5, 111c Abs. 3 SGB V werden um folgenden Satz ergänzt:

„Die Einrichtungen erhalten ab 01.01.2023 bis zum Abschluss eines neuen Vergütungsvertrags einen Zuschlag für nachgewiesene Mehrkosten für Strom, Wärme, Gas und Sachkosten im Verhältnis zu den in der derzeitigen Vergütungsvereinbarung kalkulierten Kosten.“

Der Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V. (BDPK) vertritt seit über 70 Jahren die Interessen von mehr als 1.000 Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken in privater Trägerschaft. Als deutschlandweit agierender Spitzenverband setzt er sich für eine qualitativ hochwertige, innovative und wirtschaftliche Patientenversorgung in Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken ein.